

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 38 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000, Seite 2 ff) hat am 28. April 2005 die Stadtverordnetenversammlung folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Magistratsverfassung

- (1) Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und acht Stadträten.
- (2) Die Stellen des Bürgermeisters und von drei Stadträten sind hauptamtlich.

§ 2

Stadtverordnetenvorsteher Ältestenrat

- (1) Neben dem Stadtverordnetenvorsteher sind zwei Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat. Neben dem Stadtverordnetenvorsteher als Vorsitzenden gehören dem Ältestenrat acht weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an.

§ 2 a

Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss
 - b) den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 - c) den Sozial- und Jugendausschuss
 - d) den Kultur-, Schul- und Sportausschuss

Hauptsatzung

- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt die Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach der Hess. Gemeindeordnung von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden.

§ 4

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) In den Stadtteilen Königstädten und Bauschheim wird jeweils ein Ortsbezirk mit je einem Ortsbeirat gebildet.
- (2) Die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt für Königstädten neun, für Bauschheim neun Mitglieder.

§ 4 a

Ausländerbeirat

- (1) Gemäß §§ 84 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 20. Mai 1992 wird ein Ausländerbeirat gebildet.
- * (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 21 Mitgliedern.
- (3) Eine Briefwahl findet statt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gem. § 50 Abs. 1 HGO dem Magistrat die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 290.000,00 €,
Ankauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 290.000,00 €,
die Geltendmachung des Vorkaufsrechts in unbeschränkter Höhe;
bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbauvertrag zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend,
- b) Bewilligung von Darlehen nach von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Richtlinien.

* Änderung, Juli 2005
(in Kraft getreten am 23.6.2005)

Hauptsatzung

§ 6

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (2) Bürger, die als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnete:	Stadtälteste,
Stadträte:	Ehrenstadträte.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rüsselsheim erfolgen - vorbehaltlich Abs. 3 - durch Abdruck in den Tageszeitungen "Main Spitze" und "Rüsselsheimer Echo".
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit der allgemeinen Auslieferung derjenigen Tageszeitungen vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt abgedruckt ist.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten der Stadtverwaltung in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses, Marktplatz 4, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung gem. Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offen gelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

Hauptsatzung

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

§ 8

Inkrafttreten

- * Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, den 6.7.2005

Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim

gez. Gielowski
Oberbürgermeister